

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 05.08.2024 insgesamt 41 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 20.09.2024 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 12 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde	05.09.2024	Fronhof 10	86152 Augsburg
2.	Regionaler Planungsverband Allgäu	05.09.2024	Kaiser-Max-Straße 1	87600 Kaufbeuren
3.	1LRA Ostallgäu - Untere Wasserrechtsbehörde	20.08.2024		
	2LRA Ostallgäu- Untere Naturschutzbehörde	27.09.2024		
	3LRA Ostallgäu - Untere Bodenschutzbehörde	18.09.2024		
4.	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	13.08.2024	Bürgermeister-Ulrich-Straße 160	86179 Augsburg
5.	Wasserwirtschaftsamt Kempten	09.09.2024	Rottachstraße 15	87435 Kempten
6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	16.09.2024	Am Grünen Zentrum 1	87600 Kaufbeuren
7.	Bundesnetzagentur	07.08.2024	Fehrbelliner Platz 3	10707 Berlin
8.	Kreisheimatpfleger Baudenkmalpflege, Alois Brenner	09.09.2024	Hochstätterberg 3	87663 Lengenwang
9.	Kreisheimatpfleger Bodendenkmalpflege, Jörg Müller	20.09.2024	Eschenlohstraße 5	86862 Lamerdingen (Ortsteil Dillishausen)
10.	Gemeinde Rettenbach am Auerberg	18.09.2024	Dorfstr. 1	87675 Rettenbach am Auerberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 "Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich Hausen"
 und Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

16.12.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

13 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	LRA Ostallgäu-Bauamt	20.09.2024		
2.	Staatliches Bauamt Kempten- Straßenbau	22.08.2024	Postfach 2380	87414 Kempten
3.	BA für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3	03.09.2024	Fontainengraben 200	53123 Bonn
4.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	10.09.2024	Am DFS Campus 10	63225 Langen
5.	Behördenfunk, Autorisierte Stelle Bayern Digitalfunk	27.08.2024	Föllstraße 24	86343 Königsbrunn
6.	Handwerkskammer für Schwaben	29.08.2024	Siebentischstraße 52 - 58	86161 Augsburg
7.	Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben	13.09.2024	Stettenstr. 3	86150 Augsburg
8.	Schwaben Netz GmbH	26.08.2024	Bayerstr. 45	86199 Augsburg
9.	Amprion GmbH	14.08.2024	Robert-Schuman-Straße 7	44263 Dortmund
10.	bayernets GmbH	09.08.2024	Poccistr. 7	80336 München
11.	LEW Verteilnetz GmbH, Liegenschaften	18.09.2024	Schaezlerstr. 3	86150 Augsburg
12.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	13.09.2024	Betastraße 6 - 8	85774 Unterföhring
13.	Markt Unterthingau	21.08.2024	Marktplatz 9	87647 Unterthingau

19 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Kurfürstenstraße 19	87616 Marktoberdorf
2.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Str. 12	86381 Krumbach
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben		Am Klosterberg 8	86672 Thierhaupten
4.	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Kaufbeuren		Alte Weberei 12	87600 Kaufbeuren
5.	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ostallgäu-Kaufbeuren		Ludwigstraße 39	87600 Kaufbeuren
6.	Deutsche Post Immobilienservice GmbH		Arnulfstraße 60	80335 München

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 "Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich Hausen"

und Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

16.12.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd		Bahnhofstraße 35	87435 Kempten
8.	Gemeinde Bidingen		Dorfstr. 8	87651 Bidingen
9.	Gemeinde Biessenhofen		Füssener Str. 12	87640 Biessenhofen
10.	Gemeinde Lengenwang		Bahnhofstr. 8	87663 Lengenwang
11.	Gemeinde Ruderatshofen		Marktoberdorfer Str. 7	87674 Ruderatshofen
12.	Gemeinde Stötten am Auerberg		Füssener Str. 11	87675 Stötten am Auerberg
13.	Gemeinde Wald		Nesselwanger Str. 4	87616 Wald
14.	Kreisbrandrat für den Landkreis Ostallgäu Markus Barnsteiner		Schwabenstraße 11	87616 Marktoberdorf
15.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.		Wellenburger Str. 58c	86199 Augsburg
16.	Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern			85034 München
17.	Allgemeine Heimatpflege, Rita Nett		Gassenäcker 4	86869 Oberostendorf
18.	Telefonica (O2) (Germany) GmbH & Co OHE		Georg-Brauchle-Ring 23-25	80992 München
19.	Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH		Neugablonzer Str. 21	87600 Kaufbeuren

Von 1 Bürgern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Bürger 1	19.09.2024
----	----------	------------

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

<p>1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 05.09.2024) identisch BP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.1 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1-Abs 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung: Regionalplan der Region Allgäu (RP 16): B I 12.1 i. V. m. Karte 3 „Natur und Landschaft“, hier: Nr. 12 „Auerberg“</p> <p>2.2 Stellungnahme aus Sicht der „Landesplanung“ Laut vorliegenden Unterlagen plant die Stadt Marktoberdorf, ein ca. 7,2ha großes Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik im Flächennutzungsplan darzustellen und mit o. g. Bebauungsplan zu konkretisieren. Das geplante Sondergebiet befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 12 „Auerberg“ (vgl. RP 16 B 12.1 Nr. 12 i. V. m. Karte 3 „Natur und Landschaft“). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt die Stadt den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa Belangen der Energieerzeugung zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Stadt kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch</p>	<p>Der Hinweis auf die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 „Auerberg“ wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur geplanten Änderung enthält bereits ausführliche Erläuterungen zu diesem Sachverhalt und zu den daraus erwachsenden Anforderungen an die Planunterlagen und die Planung. Die Inanspruchnahme des für die Freiflächenphotovoltaik allgemein sehr gut geeigneten Standorts dient der dringend erforderlichen Energiewende. Die hier geplante Errichtung und der Betrieb der PV-Anlagen liegen gem. § 2 EEG „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Angesichts der bereits bestehenden Eingrünung durch umliegende Gehölzstrukturen, welche gemäß parallel erstelltem Bebauungsplan durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen bedarfsgerecht zu ergänzen ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu befürchten. Unvermeidbare Eingriffe in die sonstigen Schutzgüter des Naturhaushalts werden durch das Planungskonzept vermieden bzw. im erforderlichen Umfang kompensiert. Das Konzept von Grünordnung und Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Detail abgestimmt. Insofern wird den Belangen von Natur und Landschaft im gebotenen Umfang Rechnung getragen.</p>

1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 05.09.2024) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.	Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten. Ergänzungen an den Planunterlagen sind nicht erforderlich.
2. Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 05.09.2024) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 „Auerberg“ (siehe Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) B 12.1 i. V. m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Zudem weisen wir darauf hin, dass am 1. Mai 2024 die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) — Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ — in Kraft getreten ist.	Der Hinweis auf die in Kraft getretene Fortschreibung des Teilfachkapitel „Wasserwirtschaft“ wird zur Kenntnis genommen, ebenso die Hinweise auf die Lage des Planungsgebiets im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 sowie auf die Lage in der Nachbarschaft zu Gefahrenflächen für Hangrutschungen. Die genannten Sachverhalte wurden anlässlich der Stellungnahmen der Regierung von Schwaben bzw. des Landesamts für Umwelt bereits in der Abwägung wie folgt berücksichtigt: Der Hinweis auf die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 „Auerberg“ wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur geplanten Änderung enthält bereits ausführliche Erläuterungen zu diesem Sachverhalt und zu den daraus erwachsenden Anforderungen an die Planunterlagen und die Planung. Die Inanspruchnahme des für die Freiflächenphotovoltaik allgemein sehr gut geeigneten Standorts dient der dringend erforderlichen Energiewende. Die hier geplante Errichtung und der Betrieb der PV-Anlagen liegen gem. § 2 EEG „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Angesichts der bereits bestehenden Eingrünung durch umliegende

2. Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren
(Stellungnahme vom 05.09.2024)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Laut Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befinden sich in den südlichen Randbereichen des Plangebietes sowie in dessen südlichem Umfeld Bereiche mit Geogefahren (Gefahrenhinweisbereiche für Rutschungen bzw. für tiefreichende Rutschungen).</p> <p>Deshalb weisen wir vorsorglich auf den (im Rahmen der o. g. Fortschreibung neu festgelegten) Grundsatz RP 16 B 13.4.1 hin.</p> <p>Gemäß RP 16 B I 3.4.1 (G) sollen u.a. Risiken durch alpine Naturgefahren durch vorsorgende Maßnahmen minimiert werden. Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen sollen nicht in Gefährdungsbereichen errichtet werden. Bei bestehenden Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen und bei neuen, die nicht außerhalb errichtet werden können, sollen diese Risiken berücksichtigt werden. Auch außerhalb festgesetzter Gefährdungsbereiche sollen diese Risiken in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>	<p>Gehölzstrukturen, welche durch zusätzlich geplante Pflanzmaßnahmen bedarfsgerecht ergänzt wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu befürchten. Unvermeidbare Eingriffe in die sonstigen Schutzgüter des Naturhaushalts werden durch das Planungskonzept vermieden bzw. im erforderlichen Umfang kompensiert. Das Konzept von Grünordnung und Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Detail abgestimmt. Insofern wird den Belangen von Natur und Landschaft im gebotenen Umfang Rechnung getragen.</p> <p>Die Hinweise auf neu den festgelegten Grundsatz B I 3.4.1 und auf Gefahrenbereiche für tiefreichende Rutschungen, die sich gemäß Erhebungen aus dem Jahr 2014 an den im Süden und Westen unterhalb an das Planungsgebiet angrenzenden Hängen befinden, werden zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen soweit erforderlich ergänzt. Die diesbezüglichen Anregungen werden bei der konkreten Planung bzw. Bauausführung berücksichtigt. Ein grundsätzlicher Verzicht auf die Darstellung des Sondergebiets an diesem Standort ist angesichts der angrenzenden möglichen Gefahrenbereiche nicht veranlasst. In der vorliegenden Planung sind in den betreffenden Randbereichen bereits breite Grünstreifen zwischen Hangkante und Baufläche dargestellt. Somit schafft die Änderung des Flächennutzungsplans gute Voraussetzungen dafür, bei der verbindlichen Bauleitplanung die zur Gefahrenvermeidung erforderlichen Maßnahmen im gebotenen Umfang berücksichtigen zu können. Ein grundsätzlicher Verzicht auf die Darstellung des Sondergebiets an diesem Standort ist daher nicht veranlasst.</p>

2. Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 05.09.2024) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zudem soll durch entsprechend angepasste Bauweise die Entstehung neuer Risiken vermieden werden.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise auf Gefahrenbereiche für tiefreichende Rutschungen werden in den Planunterlagen soweit erforderlich ergänzt. Durch Maßnahmen, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu konkretisieren sind, sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung geologischer Risiken im jeweils gebotenen Umfang zu beachten. An der Darstellung des Sondergebiets im Flächennutzungsplan wird grundsätzlich festgehalten.

3. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87610 Marktoberdorf	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
3.1 Untere Wasserrechtsbehörde, Stellungnahme vom 18.09.2024 (identisch BP) 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	

3. Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87610 Marktoberdorf	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA, einschließlich Leitungsgräben, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und bleibenden Wirtschaftswegen zu vermeiden und zu vermindern, ist das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu beteiligen.</p>	<p>Die Anregung zur Beteiligung des Wasserwirtschaftsamts wird zur Kenntnis genommen. Das WWA Kempten wurde beteiligt, die von der Fachbehörde vorgebrachten Anregungen werden in der Abwägung berücksichtigt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
<p>3.2 Untere Naturschutzbehörde (Fristverlängerung 27.09.24) Stellungnahme vom 27.09.2024</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Insofern die Abarbeitung der Eingriffsregelung über das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84 weiter abgestimmt wird und erfolgt, bestehen keine Einwände.</p>	<p>Von der unteren Naturschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Inanspruchnahme des Standorts vorgebracht. Dies wird begrüßt. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt, wie angeregt, in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 84, welcher im Parallelverfahren erstellt wird.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

3.3 Untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 18.09.2024

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Altlasten:

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabens BPlans Nr. 84 "Freiflächen PV-Anlagen südöstlich Hausen" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Gründung mit Rammpfählen ist auf Alternativen zu verzinktem Stahl auszuweichen (Aluminium, Edelstahl oder wirkungsstabile Beschichtungen).

Aufgrund der Anlagengröße, ist der Bau der Anlage durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu betreuen und zu dokumentieren (§ 4

Altlasten:

Der Hinweis auf das Fehlen von Altlasten bzw. altlastenverdächtige Ablagerungen im Planungsgebiet wird zur Kenntnis genommen und - soweit erforderlich - in den Planungsunterlagen ergänzt.

Schutzgut Boden:

Die zum Bodenschutz vorgebrachten Anregungen betreffen die Ausführung der durch die FNP-Änderung vorbereitenden Planung. Damit sind sie nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

<p>Abs. 5 BBodschV). Der Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit ist besondere Beachtung zu schenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis auf das Fehlen von altlastenverdächtigen Ablagerungen bzw. Altlasten wird - soweit erforderlich - in den Planungsunterlagen ergänzt.</p> <p>Die Anregungen zur Ausführung der Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
---	--

4. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg (Stellungnahme vom 13.08.2024) identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das Planungsgebiet berührt im Süden und Westen Gefahrenhinweisbereiche für tiefreichende Rutschungen. Die Hinweise beruhen auf benachbarten Rutschungen an den unterhalb angrenzenden Hängen (Georisk-Objekte 8230GR015006, 8230GR015007, 8230GR015027), die bei einer</p>	 <p>Die Hinweise auf Gefahrenbereiche für tiefreichende Rutschungen, die sich gemäß Erhebungen aus dem Jahr 2014 an den im Süden und Westen unterhalb an das</p>

4. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg (Stellungnahme vom 13.08.2024) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Begehung im Jahr 2014 bereichsweise Anzeichen für Aktivität aufwiesen, jedenfalls aber unter ungünstigen Umständen reaktiviert werden können.</p> <p>Die potenzielle Gefahr einer Ausweitung der Rutschungen muss bei der Nutzung des Geländes und insbesondere bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Nötigenfalls sollte ein einschlägig erfahrener Gutachter beigezogen werden. Es wird dringend empfohlen, auf Aufschüttungen im Nahbereich zu den Rutschungen zu verzichten, da dadurch zusätzliche Lasten auf die Hangkante aufgebracht würden. Zudem wird dringend empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser flächig zu versickern und keinesfalls konzentriert in den Hang einzuleiten.</p> <p>Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren.</p> <p>Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Tel. 0821/9071-1390), Referat 102 „Landesaufnahme Geologie, Geogefahren“.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen</p>	<p>Planungsgebiet angrenzenden Hängen befinden, werden zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen soweit erforderlich ergänzt. In der vorliegenden Planung sind in den betreffenden Bereichen bereits breite Grünstreifen zwischen Hangkante und Baufläche dargestellt. Somit schafft die Änderung des Flächennutzungsplans gute Voraussetzungen dafür, bei der verbindlichen Bauleitplanung die zur Gefahrenvermeidung gegebenen Anregungen im gebotenen Umfang berücksichtigen zu können. Ein grundsätzlicher Verzicht auf die Darstellung des Sondergebiets an diesem Standort ist angesichts der angrenzenden möglichen Gefahrenbereiche daher nicht veranlasst. Die Anregungen zur Gefahrenvermeidung werden bei der konkreten Planung bzw. Bauausführung berücksichtigt.</p>

4. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg (Stellungnahme vom 13.08.2024) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Ostallgäu (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Kempten wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	Die erwähnten Fachbehörden wurden/werden regulär beteiligt. Von diesen Stellen vorgebrachte Anregungen werden in der Abwägung ordnungsgemäß berücksichtigt.
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise auf Gefahrenbereiche für tiefreichende Rutschungen werden zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen soweit erforderlich ergänzt. An der Planung wird festgehalten.

5. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 09.09.2024) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange wie der Bodenschutz nicht beeinträchtigt werden oder dem entgegenstehen. Grundsätzlich werden Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie bestimmte Beeinträchtigungen, aber auch spezifische positive Wirkungen für das Schutzgut Boden zugeordnet. Ob und wie stark diese verschiedenen Wirkungen zum Tragen kommen, hängt auch vom jeweiligen	

5. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 09.09.2024) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Anlagentyp und der Bauweise ab. Diese vom Anlagentyp abhängigen Auswirkungen auf den Boden ergeben sich insbesondere durch die verwendeten Materialien sowie aus dem Grad der Überschildung (Bodenabstand, Modulgröße und Reihenabstand).</p> <p>Im Umweltbericht (UWB) und der Satzung ist uns Folgendes aufgefallen:</p> <p>Das Schutzgut Boden wurde im UWB ausreichend und plausibel beschrieben, bewertet und mögliche Auswirkungen sind zumindest teilweise benannt. Einige wenige Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden vorgeschlagen, in den planungsrechtlichen Festsetzungen finden sich diese leider nicht wieder.</p> <p>Wir begrüßen die Gestaltung der Modulreihen mit Abständen von 3,3 – 3,6 Meter ebenso, dass auf Zinklegierungen verzichtet werden soll. (Dokument 40722_V_Satzung-Begründung unter 3.2). Allerdings wird dann unter Punkt 7.3 „Maß der baulichen Nutzung“ ausgeführt, dass Metallkonstruktionen für die Module aus verzinktem Stahl bestehen. Offen bleibt, ob die Rammpfähle ebenfalls aus verzinktem Stahl bestehen. Hier soll, um künftige Anreicherungen von Zink im Oberboden zu vermeiden, auf Alternativmaterialien ausgewichen werden.</p> <p>Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA (einschließlich den Leitungsgräben,</p>	

<p>5. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 09.09.2024) identisch BP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und bleibenden Wirtschaftswegen) zu vermeiden und zu vermindern und aufgrund der Anlagengröße, ist der Bau der Anlage durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu betreuen und zu dokumentieren (BBodSchV §4 (5)). Der Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit ist besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>Wertvolle Hinweise zum Bodenschutz finden sich im Energie Atlas unter: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz</p> <p>Das Landratsamt Ostallgäu erhält einen digitalen Abdruck dieses Schreibens. .</p>	<p>Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgetragenen Hinweise und Anregungen betreffen Details der baulichen Nutzung und bzw. die Durchführung der Baumaßnahmen. Als solche werden sie zur Kenntnis genommen. Da sie die grundsätzliche Nutzung des Planungsgebiets für Freiflächenphotovoltaik nicht berühren bzw. in Frage stellen, sind sie nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie werden bei der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise stellen die grundsätzliche Nutzung des Planungsgebiets für Freiflächenphotovoltaik nicht in Frage . An der Darstellung des Sondergebiets im Flächennutzungsplan wird daher festgehalten.</p>

6. Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 16.09.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist Wald i.S.d. BayWaldG nicht direkt betroffen. Mit der vorgesehenen Änderung besteht daher weitestgehend das Einverständnis. Allerdings grenzt das Änderungsgebiet zu einem erheblichen Teil unmittelbar an Waldflächen an. Im Südosten grenzt ein rd. 90-jähriger, einschichtiger Fichtenbestand mit Oberhöhen von rd. 35 m entlang eines von West nach Ost geneigten Hanges auf den Grundstücken Flurnummer 1297 und 1298 an das Planungsgebiet an. Nordöstlich zu Flurnummer 1272 und östlich zu Flurnummer 1272/1 stockt ein ca. 30-jähriger Mischwald aus Buche, Eiche, Birke sowie einzelnen Eschen und Fichten auf Flurnummer 1270/5. Die maximal zu erreichende Oberhöhe ist hier aufgrund des noch jungen Bestandsalters noch nicht erreicht, wird aber auf rd. 30 m geschätzt. Westlich an das Grundstück Flurnummer 1294 grenzt ein parkartiger lockerer Baumbestand aus überwiegend solitär aufgewachsenen Fichten und Kiefern an. Diese Bäume machen einen sehr stabilen und vitalen Eindruck. Im Westen grenzt ein ca. 20-jähriger Waldbestand aus überwiegend Lärche und Linde auf Flurnummer 1289 südwestlich an das Vorhabengebiet an. Auch hier</p>	<p><u>Bereich Forsten:</u> Die Feststellung, dass mit der geplanten Änderung „weitestgehend Einverständnis“ seitens der Forstbehörde besteht, wird begrüßt. Die Hinweise zu den unterschiedlichen, an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände werden zur Kenntnis genommen, ebenso die Empfehlung, den Abstand zwischen Baufläche und Wald grundsätzlich auf ca. 30 m zu erhöhen. Diese Empfehlung dient dazu, „das Risiko [durch Sturmwurf und Schnebruch, A.d.V.] für die Sondergebiete möglichst zu reduzieren und ggf. vollständig auszuschließen.“ Die empfohlene grundsätzliche Vergrößerung des Abstands zwischen den Bauflächen und dem Waldrand auf 30 m brächte eine erhebliche Verkleinerung der für die Energiegewinnung nutzbaren Grundstücksflächen mit sich. Mit Blick auf eine möglichst effektive Nutzung des Standorts im Sinne der Energiewende sollen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden, um eine unverhältnismäßige Verringerung der Nutzflächen zu vermeiden. Die frischen Lehmböden begünstigen laut Forstbehörde beiden im Planumfeld vorkommenden Baumarten grundsätzlich ausreichend stabile Bestände. Probleme bzgl. Standfestigkeit/ Sturmwurfgefahr würden eher in den feuchteren Bereichen bestehen, die sich nordöstlich des Plangebiets befinden. Von der Windexposition her sind die Bestände auf Fl.Nr. 1270/5 eher weniger kritisch. Auch habe der hier stockende 30-jährige Mischwald aufgrund des Alters die maximale Baumlänge (von 30 m) noch nicht erreicht. Angesichts dessen erscheint die hier gewählte Dimensionierung der</p>

6. Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 16.09.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>sind die zu erreichenden Baumhöhen von ungefähr 30 m aufgrund des jungen Alters noch nicht erreicht.</p> <p>Die Waldböden in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben sind überwiegend als frische Lehme kartiert. Nach Nordosten hin werden die Böden feuchter. Grundsätzlich können die vorkommenden Baumarten diese Böden ausreichend stabil durchwurzeln, vereinzelt kann es aufgrund von sehr feuchten Bedingungen aber zu erhöhter Sturmwurfgefahr kommen. Da sich die Wälder zum Teil westlich zum Vorhaben befinden und damit teilweise in der Hauptsturmrichtung vorgelagert sind, ist das Risiko, dass Bäume oder Baumteile aus dem Wald in Richtung der Anlagen fallen oder stürzen erhöht.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir es, dass zwischen der Anlage und dem Wald ein Sicherheitsbereich in Form einer „Grünfläche“ eingeplant ist.</p> <p>Wir weisen jedoch bereits an dieser Stelle darauf hin, dass der vorgesehene Sicherheitsabstand zwischen den geplanten Sondergebieten und den angrenzenden Wäldern aufgrund der erreichbaren Baumhöhen z.T. als zu gering eingeschätzt wird. Die Sondergebiete befinden teilweise innerhalb der Baumfallzone.</p> <p>Um das Risiko für die Sondergebiete möglichst zu reduzieren und ggf. vollständig auszuschließen, empfehlen wir, den Grünstreifen entlang der Wälder grundsätzlich entsprechend der zu erwartenden Endbaumhöhe von ca. 30 m anzupassen.</p>	<p>Grünflächen durchaus angemessen. Am Südostrand sind die Grünflächen mit einer Breite von i.d.R. rund 23 m hinreichend breit für die gebotene Risikominimierung. Bei der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Modulbelegung werden Abstände zwischen Modulen und Waldrand von über 30 m eingehalten. Da als Hauptwindrichtung Westen anzunehmen ist, hier (auf Fl.Nr. 1290) aber besonders stabile bzw. noch vergleichsweise junge Bestände (20 Jahre) angrenzen, ist auch hier das Risiko von schadensträchtigen Baumwureignissen während der Betriebsdauer des Solarparks begrenzt. Die hier gewählten geringeren Breiten der Grünflächen können daher weiterhin als angemessen bewertet werden. Für den Fall, dass während der Betriebszeit der PV-Anlage dennoch Schäden auftreten sollten, unterzeichnet der Vorhabenträger jeweils eine Erklärung, in der er gegenüber den Eigentümern der Nachbargrundstücke auf eine Haftung für Sturmschäden, Schneebruch und dergleichen verzichtet. Die Grünflächen sind ansonsten allgemein ausreichend breit, um eine Bergung von umgestürzten Bäumen zu ermöglichen. Die Belange der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen werden somit auch bei der im Vorentwurf gewählten Dimensionierung der randlichen Grünflächen im gebotenen Umfang berücksichtigt.</p>

6. Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 16.09.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bereich Landwirtschaft: Bei den geplanten Sondergebieten SO1 und SO2 liegen die Grünlandzahlen (GrZ) mit 52 und 53 deutlich über, beim Sondergebiet SO3 mit GrZ 46 im Landkreisschnitt.</p> <p>Die Bonität der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der die Anlage errichtet werden soll, ist in der Gesamtbetrachtung im Landkreisvergleich überdurchschnittlich, womit es sich nach dem Schreiben „Standortauswahl und -konzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“, Punkt 2 b vom 14.03.2024 des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr um eine Ausschlussfläche handelt.</p> <p>Sollten unsere Einwände abgewogen werden, weisen wir bezüglich der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen darauf hin, dass derzeit die Eingriffsregelungen für die Errichtung Freiflächen-Photovoltaik überarbeitet. Mit einer Veröffentlichung der neuen Regelungen ist nach Aussage des StMELFT vom 16.05.2024 im Laufe des Sommers / Herbsts 2024 zu rechnen.</p> <p>Im Sinne der Reduzierung des Verbrauchs an landw. Nutzfläche sollten die Neuregelungen abgewartet werden und Anwendung finden.</p>	<p>Bereich Landwirtschaft: „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden“, so lauten die diesbezüglichen Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (5.4.1).</p> <p>Die Spanne der Grünlandzahlen für die im Planungsgebiet vertretenen Böden reicht laut Bodenschätzung von 41 bis 53. Der rechnerische Mittelwert liegt mit 47,1 knapp über dem Landkreisdurchschnittswert von 46. Die Zustandsstufe der sandigen Lehme wird durchwegs mit II eingestuft, was auf eine mittlere Ertragsfähigkeit hindeutet. Der Vorhabenstandort liegt wie das gesamte Stadtgebiet in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Maßgeblich hierfür ist die in den sog. Berggebieten höhenbedingt verkürzte Vegetationsperiode, welche die Einstufung als im Sinne der Landwirtschaft benachteiligtes Gebiet begründet. Die im Projektgebiet vorliegenden Geländehöhen (760-785 m. ü. NN) liegen deutlich über den Schwellenwert (700 m ü. NN). Laut den im landwirtschaftlichen Informationssystem IBALIS hinterlegten Daten sind 100% der landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Bertoldshofen zu den Gebieten mit erheblicher naturbedingter Benachteiligung zu rechnen. Weiterhin bescheinigt IBALIS den im Änderungsbereich gelegenen Flächen fast durchgehend eine hohe Wassererosionsgefahr. Dies ist insbesondere für die bislang intensiv genutzten Grünlandflächen im Norden des Plangebiets maßgeblich, welche regelmäßig frisch eingesät werden und somit nicht durchgehend eine vor Erosion schützende Vegetationsschicht aufweisen. Weitere Faktoren, welche die Bewirtschaftung der im Plangebiet beanspruchten Flächen erschweren, sind das stark</p>

6. Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 16.09.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>bewegte Relief und die Verschattung in den Randbereichen zu den angrenzenden Waldflächen. Vor diesem fachlichen Hintergrund erscheint es wenig wahrscheinlich, dass die überplanten Flächen zwingend für eine Darstellung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft geeignet sind. Eine Freihaltung der betreffenden Flächen von jeglicher Fremdnutzung bis die besagten Vorranggebiete im Regionalplan ausgewiesen sind, wie sie in den vom Landwirtschaftsamt zitierten Hinweisen „Standorteignung“ empfohlen wird, erscheint damit an dieser Stelle aus fachlicher Sicht nicht geboten. Vielmehr erscheint die zeitlich beschränkte Inanspruchnahme der Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien, welche laut § 2 EEG „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, mit den o.g. Grundsätzen des LEP durchaus vereinbar. Die Behandlung der erneuerbaren Energien als vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägung wird generell von § 2 EEG gefordert: in diesem Fall ist eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien aus fachlicher Sicht durchaus vertretbar. An der zeitweiligen Inanspruchnahme der Flächen im bisher geplanten Umfang wird daher festgehalten.</p> <p>Die Hinweise auf die Neubearbeitung der interministeriell abgestimmten Handreichung zur Behandlung der Eingriffsregelung wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der demnach erforderlichen Ausgleichsflächen/-maßnahmen ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern des parallel erstellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p>

6. Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 16.09.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Die Begründung, warum von den von der Forstbehörde benannten Sicherheitsabständen zu den angrenzenden Waldflächen abgewichen wird, wird in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen. Mit Blick auf die effektive Nutzung des Standorts wird an den an die örtlichen Verhältnisse angepassten Breiten der Grünflächen festgehalten.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der bisherigen Planung wird festgehalten.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 "Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich Hausen"
und Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

16.12.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin (Stellungnahme vom 07.08.2024) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung</p>	

7. Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin (Stellungnahme vom 07.08.2024) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <p>Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;</p> <p>Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.</p> <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p>Die Hinweise auf die Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen, ebenso die Bewertung, dass eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich ist. Von der zuständigen Fachstelle innerhalb der Bundesnetzagentur erging keine anderslautende Bewertung der Planung. Insofern wird davon ausgegangen, dass bzgl. des Richtfunks keine Belange gegen die Planung sprechen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es werden keine Hinweise auf mögliche Störung des Richtfunkbetriebs infolge der vorbereiteten Nutzung gegeben; an der Planung wird daher festgehalten.</p>

<p>8. Alois Brenner Kreisheimatpfleger Baudenkmalpflege, Hochstätterberg 3, 87663 Lengenwang (Stellungnahme vom 09.09.2024) identisch BP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.5 Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen sind im EEG 2023 nicht explizit als förderfähige Flächen vorgesehen.</p> <p>Grundsätzlich steht PV-FFA auf landwirtschaftlicher Fläche in direkter Konkurrenz mit anderen Nutzungsarten wie Nahrungs- u. Futtermittelerzeugung. Zur Entlastung des Flächendrucks auf landwirtschaftliche Flächen gibt es jedoch verschiedene PV-Konzepte, wie beispielweise AGRI-PV, die mit geringeren Verlusten an landwirtschaftlicher Fläche einhergehen, oder eine Fokussierung auf benachteiligte Gebiete, um die Konkurrenz zur Nahrungs- u. Futtermittelherstellung zu reduzieren.</p> <p>Sollte dennoch an dem Planungskonzept festgehalten werden, wäre zu überlegen, ob bei der Erstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen PV-Anlagen auf landwirtschaftlicher Fläche, oder im Allgemeinen, ein sogenannter Bürgerstrom in Höhe von ca. 5% bereitgestellt wird.</p>	<p>Der Zusammenhang zwischen den vorgetragenen Einwänden und dem dem Kreisheimatpfleger (Baudenkmalpflege) obliegenden Zuständigkeitsbereich lässt sich grundsätzlich nicht unmittelbar erkennen.</p> <p>Auf Grundlage einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 wurde in Bayern die Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erlassen, die die Flächenkulisse für Solarparks um die sogenannten „benachteiligten Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert. Diese umfassen beispielsweise klimatisch oder topographisch bedingte Ungunsträume für landwirtschaftliche Nutzung. Innerhalb dieser benachteiligten Gebiete sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen mit einer Nennleistung größer 750 kW und bis 20 MWp nach EEG 2023 zusammen mit der bayerischen Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach einer erfolgreichen Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur förderfähig. Gemäß EnergieAtlas Bayern gehört der überplante Bereich zur Gebietskulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Agrarzone gemäß § 3 Nr. 7 a) und b) Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023).</p> <p>Die Darstellung des Sondergebiets für Freiflächenphotovoltaik im Flächennutzungsplan beinhaltet für sich genommen keine Festlegung darauf, ob in einem Plangebiet eine sog. Agri-PV-Anlage errichtet werden soll oder eine Anlage herkömmlicher Bauart. Die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen werden erst auf der Ebene des Bebauungsplans festgesetzt. Die Anregung betrifft somit die vorbereitende Bauleitplanung nicht.</p>

**8. Alois Brenner Kreisheimatpfleger Baudenkmalpflege, Hochstätterberg 3, 87663 Lengenwang
(Stellungnahme vom 09.09.2024)
identisch BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Berücksichtigung eines Mindestanteils von sog. Bürgerstrom bei Solarparkplanungen ist grundsätzlich dazu geeignet, die Akzeptanz eines solchen Vorhabens in der betroffenen Bevölkerung zu erhöhen. Regelungen hierzu sind aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern können ggf. im sog. Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Kommune geregelt werden.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Abweichen von der bisherigen Planung ist aufgrund dessen nicht veranlasst.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Abweichen von der bisherigen Planung ist aufgrund dessen nicht veranlasst.</p>

**9. Jörg Müller, Kreisheimatpfleger Bodendenkmalpflege, Eschenlohstraße 5, 86862 Lamerdingen (Ortsteil Dillishausen)
(Stellungnahme vom 13.09.2024)
identisch BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Sowohl Bertoldshofen, als auch Hausen sind bereits im Mittelalter (B: 1265, H: um 1200) urkundlich erwähnt. Auch in der näheren Umgebung</p>	<p>Die Feststellung, dass aus Sicht des Kreisheimatpflegers keine Hinderungsgründe gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen, wird zur Kenntnis genommen bzw. begrüßt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Nicht erforderlich.</p>

<p>dieser Ortschaften sind Siedlungsspuren vorhanden, die weit über das Mittelalter hinaus gehen.</p> <p>Sie reichen in die römische Kaiserzeit und noch weiter zurück in die Vor- und Frühgeschichte.</p> <p>Somit ist gerade in dieser Gegend nicht auszuschließen, bei Bodeneingriffen auf weitere und bisher unbekannte Bodendenkmäler zu stoßen.</p> <p>Daher ist der Hinweis in den Planungsunterlagen auf den richtigen Umgang mit solchen Bodendenkmälern durchaus sinnvoll und berechtigt. Auch der Verweis auf das nächst gelegene Bodendenkmal ist zu begrüßen.</p> <p>Dennoch gibt es aus meiner Sicht keine Hinderungsgründe für die geplanten Baumaßnahmen.</p>	
---	--

10. Gemeinde Rettenbach am Auerberg, Dorfstr. 1, 87675 Rettenbach am Auerberg (Stellungnahme vom 18.09.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Wir sehen die Belange der Landwirtschaft zu wenig gewürdigt. Es ist zwar sehr aner kennenswert, wenn ein Kriterienkatalog für Freiflächen PV Anlagen aufgestellt wurde, aber durch jede Freiflächenanlage -auch wenn es sich um minderwertige landwirtschaftliche Flächen handelt werden den</p>	

10. Gemeinde Rettenbach am Auerberg, Dorfstr. 1, 87675 Rettenbach am Auerberg (Stellungnahme vom 18.09.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Landwirten Flächen entzogen und die Pachtpreise in die Höhe getrieben, so dass sich eine Bewirtschaftung für die Landwirte nicht mehr lohnt und die letzten Landwirte ihre Höfe aufgeben. Irgendwann haben wir genügend Energie, aber nichts mehr zu Essen. Solange nicht alle Dächer (insbesondere von Kommunalen Gebäude) mit Photovoltaikanlagen belegt sind sollte auf Freiflächenanlagen verzichtet werden.</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	<p>Die Stadt Marktoberdorf ist sich der Problematik der von der Nachbargemeinde angesprochenen Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung durchaus bewusst. Angesichts der immer deutlicher werdenden Folgen des Klimawandels, unter welchen nicht zuletzt die Landwirtschaft erheblich zu leiden hat, führt jedoch kein Weg am Ausbau der erneuerbaren Energien vorbei. Angesichts der klimatisch bedingten Dringlichkeit der Energiewende, aber auch der in Krisenzeiten gebotenen Versorgungssicherheit ist ein zeitlicher Vorrang für die Nutzung von Dachflächen auch nicht (mehr) zielführend. Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik ist dabei gerade in Gebieten, in denen Alternativen wie Windkraft mehr oder weniger massiven Einschränkungen (Windhöflichkeit, Luftfahrt ...) unterliegen, unabdingbar. Hervorzuheben ist dabei u.a. die im Vergleich zur Biomassenutzung deutlich bessere Flächen-Effizienz (laut Energie-Atlas Bayern 30x höher), da hier nur ein Bruchteil der Fläche benötigt wird, welche beispielweise bei der Biogasnutzung zur Erzeugung der gleichen Energiemenge benötigt würde. Zudem ist davon auszugehen, dass durchaus auch Landwirte von den Pachterträgen aus Solarparks profitieren und diese als zusätzliches Standbein bei der Erhaltung von Hofstellen genutzt werden können. Um Konflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden PV-Vorhaben von der Stadt Marktoberdorf anhand eines Kriterienkatalogs vor Aufstellung der Bauleitplanung überprüft. Dabei werden auch die Belange der Landwirtschaft regelmäßig abgeprüft. Da die landwirtschaftlichen Ertragsvoraussetzungen im vorliegenden Fall in der Gesamtbetrachtung nur als mittel eingestuft werden, der Standort allgemein als sehr gut für PV-Nutzung geeignet zu bewerten ist, ist eine Änderung der Planung nicht veranlasst. Die zeitweilige Beanspruchung von landwirtschaftlicher</p>

**10. Gemeinde Rettenbach am Auerberg, Dorfstr. 1, 87675 Rettenbach am Auerberg
 (Stellungnahme vom 18.09.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Siehe beigefügter Artikel der AZ vom 20.08.2024

Nutzfläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist im Rahmen der Daseinsfürsorge un-
 abdingbar und als Beitrag zur Energiewende dringend geboten.

TITELSEITE
 Dienstag, 20.08.2024

**Bauern leiden unter Explosion
 der Bodenpreise**

Flächenfraß und Solarinvestoren machen der Landwirtschaft
 zunehmend zu schaffen.

VON MICHAEL KERLER

Augsburg Die steigenden Preise für Äcker und Grünland machen den
 Bauern in Deutschland zunehmend zu schaffen. Dies verteuert nicht nur
 die Produktion, die Landwirtschaft sieht sich auch durch den hohen
 Flächenverbrauch für Straßen, Gewerbegebiete und Solarparks immer
 mehr in die Enge getrieben. „Die seit Jahren steigenden Bodenpreise
 belasten die Landwirte, weil sie oft Flächen nicht kaufen können oder
 höhere Pachtpreise nach sich ziehen“, warnt Joachim Rukwied,
 Präsident des Deutschen Bauernverbands. „Zudem drängen
 branchenfremde, kapitalkräftige Investoren in den Markt der
 Agrarflächen und verteuern die Flächenkäufe zusätzlich“, sagte er
 unserer Redaktion.

Für einen Hektar Ackerland mussten Landwirte im Bundesschnitt 2022
 rund 31.900 Euro ausgeben, das waren acht Prozent mehr als 2021.
 Damit setzt sich der seit 15 Jahren zu beobachtende Trend deutlich
 steigender Preise für Agrarland fort, berichtet der Bauernverband. In
 Bayern ist landwirtschaftliche Fläche besonders teuer, ein Hektar
 kostete hier im Schnitt 76.600 Euro. „Die Pachtpreise in Deutschland
 sind in den vergangenen zehn Jahren erheblich angestiegen“, warnt
 Rukwied. Im Jahr 2020 mussten im Schnitt 329 Euro Pacht je Hektar
 gezahlt werden - 62 Prozent mehr als 2010.

Große Sorgen macht den Landwirten, dass immer mehr Fläche für
 Siedlungen, Straßen oder neue Gewerbegebiete verloren geht. „Der
 Flächenfraß ist noch immer gewaltig“, kritisiert Rukwied. „Wir verbauen
 jeden Tag in Deutschland fast 80 Fußballfelder“, sagt er. „In Baden-

**10. Gemeinde Rettenbach am Auerberg, Dorfstr. 1, 87675 Rettenbach am Auerberg
(Stellungnahme vom 18.09.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Württemberg liegt der Flächenverbrauch bei fünf Hektar am Tag, in Bayern bei über zehn Hektar am Tag. Das ist ein massiver Eingriff in die Fläche – mit allen negativen Auswirkungen auf die Natur und Artenvielfalt.“ In einigen Regionen sei bei den Investoren inzwischen eine „goldrauschähnliche Stimmung“ ausgebrochen. Der Boom an Fotovoltaikparks auf Freiflächen heize die Entwicklung zusätzlich an.

In Bayern betrug die Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen 2022 rund 12,2 Hektar pro Tag, bestätigt das bayerische Wirtschaftsministerium. Seit dem Jahr 2015 zeige sich ein „Seitwärtstrend“. Damit ist man aber noch immer weit vom Ziel im Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern entfernt, der eine Halbierung des Flächenverbrauchs auf fünf Hektar am Tag bis 2030 vorsehe, kritisiert Thomas Frey vom Bund Naturschutz.

„Bayern hat im Flächenschutz keine Fortschritte gemacht“, sagt Frey. Der Flächenfraß ziehe viele andere Umweltprobleme nach sich. Es geht um Ernährungssicherheit, aber auch um Artenschutz, den Schutz des Grundwassers und den Schutz vor Hochwasser. „Wir erleben immer stärkere Niederschläge, wenn diese auf den versiegelten Boden fallen, potenziert sich das Hochwasser-Problem“, sagt Frey. In Bayern hat Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger 2019 eine „Flächensparoffensive“ initiiert. Diese setzt im Baugesetz und Landesentwicklungsprogramm an, um Siedlungsstrukturen möglichst kompakt zu halten. Dazu kommen Förder- und Aufklärungsprogramme. „Das Problem ist, dass die Staatsregierung zu sehr auf Freiwilligkeit gesetzt hat“, kritisiert Frey. „Es müssen verbindliche Leitplanken gesetzt werden, um das Fünf-Hektar-Ziel zu erreichen“, sagt er. Der Bauernverband fordert, Fotovoltaik vorrangig auf Dächern und Gebäuden auszubauen statt auf Feldern.

Beschlussvorschlag:

Die Belange der Landwirtschaft werden bei der geplanten Änderung hinreichend berücksichtigt, an der Planung wird daher festgehalten.

Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 19.09.2024) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit möchte ich Stellung zu oben genanntem Vorhaben nehmen. Ich bin Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Marktoberdorf Bertoldshofen Flurnummer ■■■.</p> <p>Ehemals war ich auch Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Marktoberdorf Bertoldshofen Flurnummern ■■■, ■■■, ■■■ (damals veränderte Grundstücksaufteilung).</p> <p>Mit Verkauf dieser Grundstücke an den aktuellen Veräußerer wurde ein Geh- und Fahrtrecht für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Marktoberdorf Bertoldshofen Flurnummer ■■■ vereinbart und am 07.06.2011 im Grundbuch eingetragen.</p>	<p>Die Erläuterungen des Bürgers zur vorangegangenen Entwicklung der Eigentumsverhältnisse werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Grunddienstbarkeit zugunsten der Zufahrtsmöglichkeit zum Stadel wird gleichfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sowohl die Stadt Marktoberdorf als auch der Vorhabenträger sind darauf bedacht, dass die Zufahrtsmöglichkeit zum Stadel auch beim Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erhalten bleibt. Im parallel erstellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird im Zufahrtsbereich die Wegeparzelle mit 5 m Breite ungeschmäliert als öffentlicher Wege dargestellt. Der Zaun um den Aufstellbereich ist in diesem Bereich erst 4(-5)m weiter östlich zulässig. Der Zwischenbereich zwischen Wegeparzelle wird als Krautsaum eingesetzt. In der Praxis wird es möglich sein, diesen bei Bedarf zu „überschwenken“ oder ab und an auch zu überfahren. Damit ergibt sich gegenüber der bisherigen Nutzung (wo regelmäßig der Saumbereich eine Breite von 3 m nicht überschritten hat) in der Praxis keine Verschlechterung hinsichtlich der Zufahrtsmöglichkeit.</p> <p>Auf der Westseite des besagten Grundstücks reicht die Planung nicht weiter als zur Grundstücksgrenze heran. Der auf dem Grundstück des Bürgers befindliche 3 m breite Grünweg wird von der Planung nicht berührt. In der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist westlich angrenzend ein 5 m breiter Krautsaum dargestellt, der Zaun kann somit erst nach 5 m errichtet werden. Auch im weiteren Verlauf ist der Zaun gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan mindestens 5 m von der</p>

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 19.09.2024)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Amtsgericht Grundbuch von		Kaufbeuren Bertoldshofen	Blatt 1256	Zweite Abteilung	Erlagebogen 1
Ufd. Nr. der Eintragungen	Ufd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen			
1	2	3			
1	1	Geh- und Fahrrecht für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst. 1290 entlang der Südostgrenze in einer Breite von 4 Metern; gemäß FlurbPlan Bertoldshofen eingetragen am 05.08.1971 und hierher übertragen am 07.06.2011. Ziegler			
2	1	Geh- und Fahrrecht für den jeweiligen Eigentümer von BVNr. 17 in Blatt 988 Flurstück 1290; gemäß Bewilligung vom 21.10.2010 URNr. 2345/2010 Notar Hofmann, Obergünzburgs Rang vor Abt. III/1; eingetragen am 07.06.2011. Ziegler			

Folgender Ausschnitt befindet sich im oben genannten Kaufvertrag zum Geh- und Fahrrecht:

Grundstücksgrenze abgerückt. Somit werden für Bürger 1 gemäß verbindlicher Bauleitplanung auch die Zufahrtsmöglichkeiten zu seinem Wald im gebotenen Umfang aufrechterhalten.

Die geforderte Einhaltung / ggf. Kenntlichmachung ist nicht Gegenstand der vorbereiteten Bauleitplanung. Dementsprechende Forderungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Die Zufahrtsmöglichkeiten können bei Beachtung der geplanten Festsetzungen des vorhabenbez. Bebauungsplans im Sinne des Bürgers 1 ungehindert aufrechterhalten werden. An der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans wird daher festgehalten.

XII.
Geh- und Fahrrecht


Der Käufer im Eigentum der heutigen Vertragsfläche aus dem Grundstück FINr. 1272 räumt hiermit dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks FINr. 1290 (Rest) auf Dauer das

- 8 -

unentgeltlich auszuübende Geh- und Fahrrecht ein, auszuüben auf der im beigefügten Lageplan gelb eingezeichneten Fläche. Auf den Lageplan wird verwiesen.
Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht obliegt allen Benutzern gemeinschaftlich.
Zur Sicherung dieses Geh- und Fahrrechtes bestellt der Käufer an der heutigen Vertragsfläche aus dem Grundstück FINr. 1272 zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Restfläche aus FINr. 1290 eine

Grunddienstbarkeit

und bewilligt und beantragt deren Eintragung im Grundbuch.



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Gemarkung: Bertoldshofen, Flurstück: 1272
Vermessungsamt Marktoberdorf
Geschäftszeichen: L

Maßstab 1:2000
Erstellt am: 21.10.2010

Diese Grunddienstbarkeit befindet sich gegenüber meinem Stadel und sichert mir die Ein- und Ausfahrt von meinem Grundstück. Ohne dieses

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 19.09.2024) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Recht würde eine Zufahrt nicht möglich sein. Ich bin daher auf diese Grunddienstbarkeit zwingend angewiesen.</p> <p>Die Planzeichnung des Bebauungsplans enthält dieses Recht nicht. Ich bitte Sie den Plan entsprechend anzupassen.</p> <p>Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Zufahrt zu meinem Wald im hinteren Bereich meines Grundstücks entlang des westlichen Zauns bzw. der dortigen Hecke befindet. Dieser Weg ist die einzige Zufahrt zu meinem Wald. Dieser Weg benötigt dafür eine Breite von mindestens 3 m.</p> <p>Dementsprechend hat die damalige Grundstücksvermessung bei der Veräußerung stattgefunden.</p>	

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 19.09.2024)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



Bei Errichtung der Anlage sind die Grundstücksgrenzen einzuhalten und gegebenenfalls deutlich zu kennzeichnen.

Sollten weitere Ausführungen oder Unterlagen notwendig sein, lassen Sie mich dies bitte wissen.

Vielen Dank vorab für eine entsprechende Umsetzung!

Folgender Ausschnitt befindet sich im oben genannten Kaufvertrag zum Geh- und Fahrrecht:

**XII.
Geh- und Fahrrecht**

Der Käufer im Eigentum der heutigen Vertragsfläche aus dem Grundstück FINr. 1272 räumt hiermit dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks FINr. 1290 (Rest) auf Dauer das

- 8 -

unentgeltlich auszuübende Geh- und Fahrrecht ein, auszuüben auf der im beigefügten Lageplan gelb eingezeichneten Fläche. Auf den Lageplan wird verwiesen.
Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht obliegt allen Benutzern gemeinschaftlich. Zur Sicherung dieses Geh- und Fahrtrechtes bestellt der Käufer an der heutigen Vertragsfläche aus dem Grundstück FINr. 1272 zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Restfläche aus FINr. 1290 eine

Grunddienstbarkeit
und bewilligt und beantragt deren Eintragung im Grundbuch



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Gemarkung: Bertoldsbolen, Flurstück: 1272
Vermessungsamt Marktoberdorf
Geschäftszeichen: 6

Maßstab: 1:2000
Erstellt am: 21.10.2010

Diese Grunddienstbarkeit befindet sich gegenüber meinem Stadel und sichert mir die Ein- und Ausfahrt von meinem Grundstück. Ohne dieses Recht würde eine Zufahrt nicht möglich sein. Ich bin daher auf diese Grunddienstbarkeit zwingend angewiesen.

Die Planzeichnung des Bebauungsplans enthält dieses Recht nicht. Ich bitte Sie den Plan entsprechend anzupassen.

Sonstige Planungerfordernisse, ergänzende Anregungen

Im Zuge der Planbearbeitung haben sich folgende zusätzlichen Anpassungen, Änderungen, Sachverhalte ergeben, welche einer Abwägung / Beschlussfassung bedürfen:

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungs-/Beschlussvorschlag